

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Liestal, 11. Juni 2019  
BUD/UEB/RBo/MKo/44499

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dazu die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen:

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA) ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft und stellt das zentrale Regelwerk im Bereich der Abfallwirtschaft dar. Gegenwärtig werden die massgebenden Vollzugshilfen zur VVEA unter Federführung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und in Zusammenarbeit mit Kantonen, Branchenverbänden sowie weiteren relevanten Akteuren erarbeitet.

Die Änderungen gemäss der vorliegenden Revision der VVEA (Entwurf vom 14.03.2019) sind aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft nachvollziehbar und gerechtfertigt. Sie berücksichtigen den Anpassungsbedarf, welcher aufgrund der Vollzugserfahrung der ersten gut zwei Jahre nach Inkrafttreten der VVEA gegeben ist beziehungsweise im Zuge der Arbeiten zu den zugehörigen Vollzugshilfen festgestellt worden ist.

Die Abfallwirtschaft entwickelt sich sehr dynamisch und demzufolge muss auch der Stand der Technik nach VVEA regelmässig überprüft werden. Es ist auch davon auszugehen, dass sich bei der Ausarbeitung der noch nicht fertiggestellten Vollzugshilfen weiterer – heute noch nicht ersichtlicher – Anpassungsbedarf ergeben wird. Aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft ist zentral, dass erkannter Anpassungsbedarf zeitnah in eine nächste Revision der

VVEA einfließt. Speziell in einem dynamischen Umfeld ist eine rechtliche Grundlage auf der Höhe der Zeit von grosser Bedeutung und auch Basis für eine schweizweit harmonisierte Vollzugsarbeit.

In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die vorliegende Revision der VVEA.

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### Art. 29 VVEA

In der vorliegenden Revision der VVEA (Entwurf vom 14.03.2019) sind unter anderem die Bestimmungen zum Zwischenlager von Abfällen wesentlich geändert beziehungsweise erheblich reduziert worden. Die aktuelle Version der Vollzugshilfe zur VVEA „Allgemeine Bedingungen der VVEA“ (Entwurf; Konsultationsverfahren bis Mitte April 2019) stützt sich bereits auf die Revision der VVEA ab. Es wird offensichtlich von einer Akzeptanz der VVEA-Änderung ausgegangen und angenommen, dass die Bestimmungen zu den Anforderungen an Zwischenlager durch mitgeltendes Recht ausreichend klargelegt sind. In der Folge sind die Erläuterungen zu diesem Thema in der aktuellen Entwurfsvariante der Vollzugshilfe „Allgemeine Bedingungen der VVEA“ nicht mehr enthalten. Der erläuternde Bericht zur Änderung der VVEA begründet jedoch die Anpassung von Art. 29 VVEA.

Im Sinne der Transparenz schlägt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vor, dass Teile dieser Erläuterungen aus dem Bericht zur Änderung der VVEA in die Vollzugshilfe "Allgemeine Bestimmungen der VVEA" übernommen werden.

#### Art. 30 Abs. 3 VVEA

Aus der vorgeschlagenen Formulierung wird nicht klar, ob der Begriff "Schadensfall" auch den Fall eines Konkurses des Betriebes mit einbeziehen würde. Im Konkursfall eines Betriebs der Abfallwirtschaft können hohe Kosten zur Räumung des Areals bzw. zur fachgerechten Entsorgung/Verwertung der gelagerten Abfälle anfallen. Der Kanton hat ein grosses Interesse, für die Kosten zur Entsorgung der vorhandenen Abfalllager im Falle eines Konkurses eine Sicherheitsleistung in der Höhe der zu erwartenden Kosten einzufordern.

In diesem Sinne schlägt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft folgende Anpassung vor: Art. 30 Abs. 3 VVEA: ...Sicherstellung der Kosten im Schadens- oder Konkursfall eine Sicherheitsleistung ... einzufordern.

### **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)**

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die geplante Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) umfasst die Senkung einiger bestehender Konzentrationswerte (Blei (Pb), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzoe(a)pyren (BaP)) bei belasteten Standorten, auf denen Kinder regelmässig spielen, und ab welchen eine Sanierung notwendig wird sowie die Einführung eines neuen Konzentrationswertes für dioxinähnliche Substanzen.

Ausgelöst wurde diese Revision durch neue toxikologische Erkenntnisse. Im Auftrag des BAFU hat das Swiss Centre for Applied Human Toxicology (SCAHT) sämtliche Schadstoffe gemäss Anhang 3 Ziffer 2 AltIV überprüft. Demnach sind die meisten der überprüften Konzentrationswerte aus toxi-

kologischer Sicht korrekt und müssen nicht angepasst werden. Das heisst, dass bei Einhaltung dieser Werte für Kinder kein Risiko durch die direkte, orale Bodenaufnahme besteht. Die Konzentrationswerte für Pb, PAK und BaP liegen aus toxikologischer Sicht jedoch zu hoch und müssen daher gesenkt werden.

Ziel dieser Anpassungen ist die Elimination der latenten Gefahr für Kleinkinder durch die orale Aufnahme von Schadstoffen beim Spielen auf belasteten Standorten mit kontaminierten Böden (Haus- und Familiengärten, auf Kinderspielplätzen und sonstigen Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, vor schädlichen Schadstofffeinwirkungen. Aus Sicht des Vollzugs der AltIV macht eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt Sinn. Es muss möglichst vermieden werden, dass bereits sanierte Standorte aufgrund der Senkung der Konzentrationswerte für Pb, PAK und BaP nochmals saniert werden müssen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass von der Anpassung der Konzentrationswerte nur relativ wenige belastete Standorte betroffen sind. Es ist demzufolge nicht mit grossen Auswirkungen im Bereich der Bearbeitung von Altlasten zu rechnen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt aber mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Harmonisierung der AltIV und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zum jetzigen Zeitpunkt gescheitert ist. Zwischen den bodenrelevanten Regelungen der AltIV und der VBBo bestehen bekanntermassen seit jeher Differenzen. Die Tatsache, dass die nun vorgesehene Anpassung der Konzentrationswerte gemäss Anhang 3 Ziffer 2 AltIV nur Böden von belasteten Standorten gemäss AltIV, auf denen Kinder regelmässig spielen, betrifft, zeigt diese Differenzen exemplarisch auf. Die latente Gefahr für Kinder hängt nicht davon ab, ob eine Parzelle im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen ist oder nicht. Belastete Böden können im ganzen Siedlungsgebiet auftreten, d. h. auch Flächen betreffen, die nicht im KbS eingetragen sind. Durch diese Einschränkung wird die Mehrzahl der Gärten, Plätze und Anlagen, auf welchen Kinder regelmässig spielen, weder berücksichtigt noch, sollte dies notwendig sein, saniert. Dem gewünschten Schutz von spielenden Kindern wird damit nicht genüge getan.

Vor dem obenstehend geschilderten Hintergrund erscheint eine umgehende Harmonisierung der AltIV und der VBBo zwingend. Dabei sind gegenwärtig noch zahlreiche Fragen ungeklärt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer allfälligen Übernahme der tieferen Konzentrationswerte für Pb, PAK und BaP gemäss AltIV in die VBBo die Auswirkungen auf den Vollzug erheblich wären. Dies gilt sowohl für den Vollzugaufwand (personelle Ressourcen) wie auch für den Deponieraum (Entsorgung belasteter Boden) und die Wiederherstellung der betroffenen Flächen nach einer allfälligen Sanierung (Bedarf an unverschmutztem Boden). Die Anzahl betroffener Parzellen lässt sich noch nicht genau abschätzen, sie dürfte zweifelsohne aber hoch sein.

### **Zusammenfassung und Fazit**

Aufgrund der neuen toxikologischen Erkenntnisse begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) zum Schutz von Kindern vor schädlichen Schadstofffeinwirkungen. Es wird allerdings erwartet, dass eine Harmonisierung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) und sinnvollerweise auch der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) umgehend an die Hand genommen wird. Dadurch muss sichergestellt werden, dass zu-

sammen mit den Kantonen eine verhältnismässige, effiziente, zielgerichtete und vollzugstaugliche Harmonisierung der drei massgebenden Ausführungsverordnungen des Umweltschutzgesetzes erreicht werden kann.

## **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Mit der vorgesehenen Ergänzung des Anhangs 2.5 ChemRRV sollen in der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterworfen Pflanzenschutzmittel einer Ausfuhrbewilligung unterstellt werden, unter Berücksichtigung des Rotterdamer Übereinkommens im internationalen Handel, welches die vorgängige ausdrückliche Zustimmung des Einfuhrlandes verlangt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt diese Änderung ab und beantragt anstelle der Einführung einer (an bestimmte Bedingungen geknüpfte) Ausfuhrbewilligung die Einführung eines generellen Ausfuhrverbots.

### **Begründung**

Die explizit im Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführten und der Bewilligungspflicht für die Ausfuhr vorgesehenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind in der Schweiz ausnahmslos seit Jahren verboten. Zudem sind für sämtliche erwähnten Wirkstoffe sowie für Pestizide, die diese Wirkstoffe enthielten, längstens weniger toxische und umweltverträglichere Ersatzprodukte vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, von welchen Voraussetzungen ausgegangen wird, beziehungsweise welche Bedeutung die neu unter die Regelungen des Rotterdamer Übereinkommens bzw. der PIC-Verordnung (ChemPICV, SR 814.82) zu stellenden Pestizide für den Aussenhandel haben. Eine Regelung der Ausfuhr wäre nur sinnvoll, falls die betreffenden Pestizide eigens für den Export hergestellt oder importiert werden. In der Vorlage finden sich dazu keine Angaben, so dass nicht beurteilt werden kann, inwiefern eine Notwendigkeit für die Einführung einer solchen Bewilligung besteht.

Mit der Erteilung einer Ausfuhrbewilligung ist keineswegs gewährleistet, dass die im Einfuhrland eingesetzten Pestizide keine Schäden an Mensch und Umwelt verursachen können: Im Wissen um „schwere Vergiftungsfälle von Bauern mit fatalem Ausgang“ beim Einsatz von *Diafenthiuron* auf Baumwollfeldern und der „Erblindung indischer Bauern“ bei der Verwendung von *Profenofos* sowie der Kenntnis, dass es sich bei *Methidathion* um eine Gruppe von „Pestiziden mit dem höchsten Risiko für die menschliche Gesundheit“ handelt, muss die Frage gestellt werden, ob der Umgang mit derart toxischen Substanzen überhaupt noch zu verantworten ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es stossend, dass die genannten Pestizide in der Schweiz quasi geächtet sind, der Export u. a. auch in Schwellenländer mit bekanntermassen oft weit geringerem Schutzniveau für Mensch und Umwelt aber unter gewissen Bedingungen erlaubt sein soll. Auch die übrigen bezeichneten Wirkstoffe *Atrazin* und *Paraquat* sind bei der Verwendung mit erwiesenermassen sehr hohen Risiken für die Gesundheit der Anwender und für die Umwelt verbunden, so dass den Schutzgütern Gesundheit und Umwelt in den Ausfuhrländern mit einem Exportverbot besser Rechnung getragen wäre.

Rechtlich unklar ist die Abgrenzung zur Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161): auch zu diesem Punkt macht die Vorlage keine Angaben. Die PSMV sieht bereits verschiedene

Exportbeschränkungen vor. Es wäre demnach zu prüfen, ob neue Bewilligungspflichten rein formal nicht eher im Pflanzenschutzmittelrecht legiferiert werden sollten.

## **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)**

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

#### **Ammoniakemissionen:**

Zu den Umweltzielen des Bundes im Bereich  $\text{NH}_3$ -Emissionen besteht in der Region Basel aktuell noch eine grosse Lücke. Die vorgeschlagenen Erweiterungen der LRV im Bereich der Ammoniakemissionsminderung in der Landwirtschaft werden deshalb sehr begrüsst.

$\text{NH}_3$  entsteht hauptsächlich bei der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft und beim Lagern und Ausbringen von Hofdünger.  $\text{NH}_3$  trägt zu einem grossen Teil zum Stickstoffeintrag in die Ökosysteme bei. Ammoniak wirkt hier als Stickstoffdüngung und versauert die Böden. Zudem trägt Ammoniak in der Luft zur Bildung von Feinstaub (sekundäre Partikel) bei. Der Critical Level für Ammoniak von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für naturnahe Bodenvegetation wird in Gebieten in der Region Basel mit intensiverer Tierhaltung deutlich überschritten.

Bei der Verringerung der  $\text{NH}_3$ -Emissionen besteht hoher Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 „Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion: Aktualisierung der Ziele“ stellt unter anderem fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches  $\text{NH}_3$ -Minderungspotenzial aufweisen.

Von grosser Wichtigkeit ist deshalb die flächendeckende Anwendung des Standes der Technik zur Minderung der  $\text{NH}_3$ -Emissionen. Mit der Aufnahme der zwei bewährten Emissionsminderungs-massnahmen bei der Lagerung und beim Ausbringen von flüssigen Hofdüngern in die LRV wird dem Stand der Technik vollumfänglich Rechnung getragen. Gerade die Einsatztauglichkeit der emissionsarmen Ausbringtechnik wurde im Rahmen der Ressourcenprogramme Ammoniak deutlich belegt.

Die Teilnehmerzahlen bei den Programmen und bei den heutigen Ressourceneffizienzbeiträgen (REB) hingegen belegen, dass reine Förderprogramme von freiwilligen Massnahmen nicht ausreichen, um die emissionsarme Ausbringtechnik als Standard soweit wie möglich zu etablieren. Dies gilt auch für die dauerhafte Abdeckung der offenen Güllelager. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten.

Dem Entwurf wird aus Sicht der LRV gesamthaft zugestimmt.

#### **Inkrafttreten**

Dem Entwurf wird teilweise zugestimmt. Eine frühere Inkraftsetzung per 1. April 2020, allenfalls 1. Januar 2021, ist auch für die Massnahmen gemäss Anhang 2 Ziff. 55 zu prüfen.

#### **Begründung**

Angesicht der Ziellücken bei den  $\text{NH}_3$ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht.

Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar.

## **Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen**

### **Anhang 2 LRV, Inhaltsübersicht:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

### **Anhang 2 LRV, Ziffer N. 55:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

### **Anhang 2 LRV, Ziffer N. 551:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

### **Begründung**

Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH<sub>3</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt.

Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken.

Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und wird nun entsprechend umgesetzt.

### **Anhang 2 LRV, Ziffer N. 552:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

### **Begründung**

Die emissionsarme Ausbringung wurde über Jahre finanziell unterstützt u. a. durch Ressourcenprogramme und REB.

Die breite Einsatztauglichkeit der emissionsarmen Ausbringtechnik wurde im Rahmen der Ressourcenprogramme deutlich belegt.

Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und wird nun entsprechend umgesetzt.

### **Anhang 3 LRV, Ziffer N. 522:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

### **Anhang 5 LRV, Ziffer N. 132:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

### **Anhang 5 LRV, Ziffer N. 3:**

Dem Entwurf wird zugestimmt.

## **Änderung anderer Erlasse**

### **1. Direktzahlungsverordnung (DZV)**

Art. 13 DZV: Den vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt.

### **Begründung**

Die Berücksichtigung der lufthygienischen Aspekte im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) ist eine langjährige Forderung der Luftreinhaltefachstellen der Schweiz. Mit der Übernahme der Ammoniakminderungsmassnahmen in den ÖLN, respektive die Ergänzung der agrarrechtlichen Grundlagen kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.

### **2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)**

Art. 1 VKKL: Den vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt.

### **Begründung**

Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmassnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen. Eine Kontrolle durch die Lufthygienebehörden wäre kaum machbar und stünde im Widerspruch mit dem erklärten Ziel der Agrarpolitik, die Kontrollen so weit wie möglich zu vereinfachen und zu koordinieren.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin